

Code of Conduct

(Supplier)

PROTEKTORWERK Florenz Maisch GmbH & Co. KG

1. Grundsätze

Mit diesem Code of Conduct bekennt und verpflichtet sich PROTEKTORWERK Florenz Maisch GmbH (Protektor) zur Einhaltung und Überwachung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und umweltbezogener Pflichten. Die wesentlichen Grundsätze sind in den Protektor Unternehmensleitlinien definiert.

Protektor achtet und schützt Menschen- und Arbeitnehmerrechte, sichert und fördert die Chancengleichheit und verhindert jegliche Form der Diskriminierung und Ausbeutung in allen ihren unternehmerischen Prozessen. Fester Bestandteil des unternehmerischen Denkens und Handelns sind außerdem die Korruptionsbekämpfung und der Umwelt- bzw. Klimaschutz. Dies gilt nicht nur für das Handeln im eigenen Geschäftsbereich von Protektor. Die Grundsätze und die damit verbundenen Leitbilder sollen auch für die mit Protektor verbundenen unmittelbaren Zulieferer und Dienstleister ein Maßstab sein, den Protektor deshalb über die Lieferkette auch zu mittelbaren Zulieferern und Dienstleistern weitergeben wird. Die Verantwortung für die Umsetzung der nachstehend im Detail beschriebenen Ziele und Maßnahmen wird von der Geschäftsleitung von Protektor, den Geschäftsführern und den Leitern der einzelnen Geschäftsbereiche, gesteuert.

2. Leitbilder

Der Einsatz von Protektor für die Menschenrechte basiert auf der Achtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Guiding Principles) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Insbesondere bekennt sich Protektor zu den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie zu Arbeits- und Sozialstandards und der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Protektor verurteilt jegliche Form von Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Verstöße gegen Arbeitsschutz, Versammlungsfreiheit, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Alters, Hautfarbe, ethnischer Herkunft und Religion werden nicht toleriert und mit allen zumutbaren Maßnahmen im eigenen Einflussbereich bekämpft. Risiken, die zu Menschenrechtsverletzungen führen, müssen vermieden werden.

Ökologische Belange fließen in alle Facetten der Unternehmenstätigkeit von Protektor ein. Umweltbezogene Risiken, sofern bekannt oder ersichtlich, werden ausgeschlossen. Zu diesen zählen die durch das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung nach jeweils aktuellem Stand aufgestellten Verbote.

Korruption soll verhindert, aufgedeckt und im Fall festgestellter Vorgänge sanktioniert werden.

Mindeststandard ist die Einhaltung der jeweils aktuellen Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften und mit diesen für Protektor gegebenenfalls verbundenen Berichtspflichten, Verordnungen und anerkannte Regelwerke in EU, Deutschland bzw. für die Zulieferer von Protektor die in deren Herkunftsland geltenden speziellen gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Bestätigung der Position hat sich Protektor im Jahr 2022 der WIN-Charta des Bundeslandes Baden-Württemberg über nachhaltiges Wirtschaften angeschlossen und sich verpflichtet, die von der Landesregierung aufgestellten Leitsätze und Verpflichtungen zu Menschenrechten, zu Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Umweltbelangen, Förderung eines ökonomischen Mehrwerts, Handeln im Geiste der Nachhaltigkeit, auch im Kontext mit Finanzentscheidungen und Antikorruptionsmaßnahmen in ihr unternehmerisches Handeln und die Unternehmensphilosophie zu implementieren, nicht zuletzt um einen regionalen Mehrwert umzusetzen (siehe www.nachhaltigkeitsstrategie.de). Protektor erstellt in Anlehnung an die CSR-Standards eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der WIN-Charta (siehe nachstehend Ziff. 3 Einzelne Maßnahmen).

3. Einzelne Maßnahmen

Zur Einhaltung der in den Leitbildern festgelegten Werte führt Protektor unternehmensintern risikobezogene angemessene Prüfungen durch, um potenzielle Verletzungen und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens zu verhindern oder, falls sie doch festgestellt werden, Präventivmaßnahmen bzw. Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Die Risikobewertung erstreckt sich auf alle Geschäftsbereiche, auch die Geschäftsbereiche der hinter dem Einkauf stehenden direkten Lieferkette (unmittelbare Zulieferer oder Dienstleister), wenn eine Risikolage besteht. Dies betrifft, soweit es sich um individuelle Fertigungen handelt, unter anderem die Festlegung der Zusammensetzung der Produkte, die Materialauswahl, die Bedingungen in der Produktion, den Arbeitsschutz in gefährlichem Umfeld, gleich ob bei der Organisation und Ausführung von Warenlieferungen oder Dienstleistungen, sowie den Umgang mit eigenem Personal unter Einhaltung des Gleichheitsgebots als auch die Gewährung und Berücksichtigung von Arbeitnehmerrechten.

Protektor führt Schulungen der betroffenen Mitarbeiter zu Menschenrechtsthemen durch.

Soweit der Einfluss reicht und durchsetzbar ist, sucht Protektor den Kontakt zu Ansprechpartnern bei unmittelbaren Zulieferern, um geeignete und angemessene Präventionsmaßnahmen vorzubereiten und bei der Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen in Fällen konkreter Verstöße gegen die Leitbilder in angemessener Weise auf deren Behebung hinzuwirken. Sofern eine substantiierte Kenntnis für eine Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern vorliegt, wird Protektor anlassbezogene Maßnahmen einleiten, um dem Risiko vorzubauen, bzw. in sein Risikomanagement Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern. Protektor setzt auf eine enge Vernetzung zu den Geschäftspartnern, um im Informationsaustausch Erkenntnisse zu gewinnen oder eigene Erkenntnisse weiterzugeben. Zur Erkenntnisgewinnung können Zertifizierungen oder Audits herangezogen werden. Gefahrenherde oder wichtige Änderungen, z.B. durch Verlagerung von Produktionsstätten, Änderungen bei Subunternehmern oder Herkunftsländern von Produktionsmaterial können die Notwendigkeit der besonderen Auditierung bei kritischen Lieferantenbedingungen begründen.

Protektor fasst aktuelle Leistungen, Erkenntnisse und Maßnahmen in einem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht zusammen und veröffentlicht die relevanten Aspekte und Schwerpunktthemen gemäß den in der Win-Charta hinterlegten Vorgaben.

4. Anforderungen an die Lieferkette

Von Zulieferern, gleich ob diese Waren oder Dienstleistungen erbringen, erwartet Protektor, dass sie die Grundsätze des unternehmerischen Handelns von Protektor verstehen, sich mit diesen identifizieren, die Leitbilder von Protektor auch zum Maßstab ihres eigenen unternehmerischen Handelns machen und sich zu den von Protektor anerkannten, in Ziff. 1-3 festgelegten Maßstäben bekennen. Hierzu machen sie sich und ihr Personal in den entsprechenden risikobehafteten Geschäftsbereichen insbesondere mit dem Menschenrechtsschutz und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, in Schulungen vertraut und legen Verantwortlichkeiten fest, die in ihrem Unternehmen festgelegte Prozesse bei festgestellten Risiken entsprechend steuern. Hierbei müssen auch ökologische Belange berücksichtigt sowie korruptionsverhindernde Geschäftspraktiken angewandt werden. Die Zulieferer haben sich in allen geschäftlichen Aktivitäten, gleich ob intern oder im Verhältnis zu ihren eigenen Lieferketten, entsprechend diesem Code of Conduct zu verhalten.


4.1 Unmittelbare Zulieferer (dies sind Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen für die Herstellung der Produkte von Protektor oder die Protektor zur Erbringung und Inanspruchnahme betreffender Dienstleistungen einsetzt), haben Protektor die Einhaltung des Code of Conduct ausdrücklich zu bestätigen. Sie haben geeignete Prozesse in ihren Unternehmen einzuführen und am Laufen zu halten, um Risiken zu identifizieren und in erkannten Risikobereichen den Anforderungen aus der Einhaltung der Leitbilder angemessen Rechnung zu tragen. Im Verhältnis zu ihren unmittelbaren Zulieferern (aus Sicht von Protektor sind mittelbare Zulieferer diejenigen, die mit Protektor in keiner Vertragsbeziehung stehen) in der Kette haben die unmittelbaren Zulieferer die in diesem Code of Conduct aufgestellten Leitbilder angemessen zu adressieren und sie auf deren Einhaltung anzuhalten. Im Falle bekannt gewordener Verstöße im eigenen Betrieb oder aus ihrer Lieferkette haben unmittelbare Zulieferer Protektor alsbald zu informieren. Die Behebung muss ohne zeitliche Verzögerung erfolgen. Präventionsmaßnahmen, die nicht wirksam waren oder aktuell nicht mehr zielführend eingesetzt werden können, müssen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

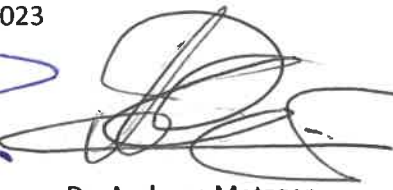
Unmittelbare Zulieferer führen ein eigenes Berichtswesen in Anlehnung an die CSR-Berichterstattung (soweit diese von dem unmittelbaren Zulieferer nicht verpflichtend eingehalten werden muss Protektor behält sich vor, eigene Maßnahmen einzuleiten, wenn ein gemeinsames Vorgehen nicht erfolgversprechend ist, insbesondere wenn Verstöße nach substantiierten Informationen Dritter nicht gemeldet werden. Dies kann aus Anlass einer besonderen Risikolage auch die Durchführung eines besonderen Audits sein. Im Verhältnis zu mittelbaren Zulieferern von Protektor sind gegebenenfalls angemessene Maßnahmen zur Abhilfe gemeinsam zu ergreifen.


4.2 Protektor ist berechtigt die Einhaltung der Leitbilder mit Darstellung der laufenden Prozesse und Maßnahmen für eine Risikoanalyse, zu denen sich der unmittelbare Zulieferer verpflichtet hat, stichprobenhaft unter Einhaltung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu überprüfen, wenn substantiierte Informationen Anlass für Verstöße liefern, die der unmittelbare Zulieferer nicht offengelegt hat.


4.3 Erkennt Protektor, dass der unmittelbare Zulieferer entgegen seiner Bestätigung oder eigenem Code of Conduct Regelverstöße begeht, die eine Verletzung der hier aufgestellten Grundsätze und Leitbilder darstellen, wird Protektor dem unmittelbaren Zulieferer eine angemessene Frist einräumen, um sein Verhalten so auszurichten, dass die Anforderungen aus diesem Code of Conduct erfüllt werden. Zeigt sich, dass der unmittelbare Zulieferer wiederholt gegen Vorgaben verstößt, behält sich Protektor vor, die Geschäftsverbindung zu ihm zu beenden und sie, je nach Art des bestehenden Vertrags aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Diese Folgen können insbesondere notwendig werden, wenn Protektor durch Kunden, die in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fallen und entsprechend gegenüber Protektor agieren müssten, hierzu angehalten ist. Sofern der unmittelbare Zulieferer bedingt durch Besonderheiten seiner Lieferkette nicht in der Lage ist, die Leitbilder gegenüber einem mittelbaren Zulieferer umzusetzen und dies nachvollziehbar darlegt, werden zunächst mit dem unmittelbaren Zulieferer mögliche alternative Lösungen besprochen.

Gaggenau, den 31.03.2023


Dr. Christof Maisch


Dr. Andreas Metzger


Martin Barsch


Dr. Jörg Böllhoff

Zulieferer

Firma **Name**

Adresse

Ort....., Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben:

Funktion: